

Infos zu den Selbsttests

1) Was ist zu tun, wenn sich Lehrkräfte weigern, sich zu testen/ testen zu lassen?

Die Präsenzpflcht ist bei Nichttestung nicht aufgehoben, d.h., die Lehrkraft führt ihren Präsenzunterricht durch und erhält eine mündliche oder schriftliche Missbilligung, da hier eine Dienstpflichtverletzung vorliegt; im weiteren Verlauf kann auch ein dienstrechtliches Verfahren eingeleitet werden

2) Was ist zu tun, wenn Lehrkräfte sich weigern, Kinder beim Selbsttest zu unterstützen?

In diesem Fall eine mündliche Missbilligung, denn die Lehrkraft soll ja nicht aktiv unterstützen, indem sie den Test an den Kindern durchführt, sondern im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten, z.B. als aufsichtführende Lehrkraft den ordnungsgemäßen Ablauf der Selbsttests „überwachen“

3) Muss die Selbsttestung sofort am Montag, den 19.4.21 umgesetzt werden?

In Ausnahmefällen können die Maßnahmen auch am zweiten Schultag erfolgen, falls organisatorische Vorbereitungen oder noch nicht vorliegende Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten dies notwendig machen. Ab dem 20.04.2021 sind die Tests durchzuführen!

4) Dürfen VSS-Kräfte die Selbsttests begleiten? Ja

5) Wer fällt neben den Lehrkräften noch unter schulisches Personal und muss sich testen lassen?

Hausmeister, Sekretärin, Teilhabeassistenten, Personal von Trägern und/ oder Fördervereinen im Rahmen einer ganztägigen Betreuung; Ergebnis/ dienstliche Erklärung muss der SL vorgelegt werden

6. Erhält das o.g. sonstige Personal, z.B. im Ganztage die Selbsttests von der jeweiligen Schule? Ja!

6) Wie sieht es mit weiteren Lieferungen aus?

Es wird eine 2. Lieferung erfolgen, mit der gleichen Menge; ab Mai wird es ein Bestelltool für Schulen geben, mit dem der Bedarf gemeldet werden kann (nähere Infos dazu folgen)

7) Was ist zu tun, wenn sich ein Kind mit besonderem Förderbedarf aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht selbst testen kann und auch keine Berührung anderer Personen erträgt?

Testung nach gescheitertem Versuch abbrechen; Kind darf aber am Präsenzunterricht teilnehmen; Versuche müssen dokumentiert werden.

- 8) **Dürfen Eltern oder geschultes Personal in der Schule begleitend unterstützen?** Ja, Voraussetzung: Vorlage aktueller negativer Schnelltest
- 9) **Müssen Reinigungskräfte auch Tests vorweisen?**
Nein, da sie nicht zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts dienen und sie in der Regel nicht in direktem Kontakt mit den Schüler*innen und Lehrkräften sehen.
- 10) **Selbsttests trotz Impfung?**
Am 15. Tag nach der 2. Impfung muss kein Selbsttest mehr erfolgen.
- 11) **Selbsttest auch nach einer überstandenen Corona-Infektion?**
Ja, da keine Sicherstellung der Immunität möglich
- 12) **Findet der VLK statt, auch wenn in einer Stadt/ einer Kommune Kitas wegen hoher Inzidenzen geschlossen sind? Das muss noch geklärt werden**
- 13) **Müssen VLK-Kinder und Kinder der Eingangsstufe sich auch testen?**
Das wird noch geprüft, aber gehen Sie davon aus, dass keine Testung erfolgen darf, da unter 6 Jahre
- 14) **Dürfen Kinder, die nicht getestet sind, zu schriftlichen Klassenarbeiten/ Lernkontrollen separat einbestellt werden? Wird noch geklärt**
- 15) **Dürfen Schuleingangsuntersuchungen und Sprachstandserhebungen stattfinden, da ja nicht getestete Kinder die Schule betreten?** Ja, unter Einhaltung der Hygienevorgaben und ohne Kontakt zu Schülerinnen und Schülern; d.h. keine Besuche/ Hospitationen durch Kindergartenkinder
- 16) **Müssen bei Kindern, deren Eltern keine Testung erlauben und die somit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, Fehltag im Zeugnis dokumentiert werden?** Nein
- 17) **Wie sieht die Leistungsbewertung bei solchen Kindern aus?**
Wenn an das Kind gegebene Arbeitsaufträge, auf welchen Kommunikationswegen auch immer, bearbeitet und abgegeben werden, kann die Leistung wie im Distanzunterricht bewertet werden.
- 18) **Dürfen dienstliche Erklärungen der Lehrkräfte zur ordnungsgemäßen Testdurchführung zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes als Sammelnachweis einmal wöchentlich oder einmal monatlich abgegeben werden? Wird noch mit dem HKM geklärt!**
- 19) **Sind bei Durchführung der Testungen im Klassenraum die Fenster zu öffnen, da während der Entnahme der Probe die Maske kurzzeitig die Nase nicht mehr bedeckt?**

Wie im Rahmen des geltenden Hygieneplanes üblich, sind die Klassenräume regelmäßig zu lüften. Wenn einzelne Schüler kurzzeitig die Nase während des Testes nicht bedecken, ist das unbedenklich, so lange die regelmäßigen Lüftungsintervalle umgesetzt werden.

20) Nur Stadt Offenbach: Welche Kinder haben Anspruch auf die Notbetreuung während der ab 19.04.2021 geltenden Schulschließungen in der Stadt Offenbach?

Die Berechtigung zur Aufnahme in der Notbetreuung haben nur die in der Allgemeinverfügung der Stadt Offenbach vom 07.04.2021 analog zur Regelung in den KITA's genannten Anspruchsberechtigten.

21) Müssen positive Selbsttests zur Nachweispflicht, z.B. für die Eltern, aufbewahrt werden?

Nein, fertigen Sie ein Foto des Tests mit einem Namensschild des Schülers als Nachweis. Der Test wird anschließend wie alle anderen Testutensilien in die dafür vorgesehenen Müllsäcke resp. Sondermülltonnen entsorgt.

22) Sollte bei einem Schüler/ einer Schülerin ein positiver Schnelltest nachgewiesen sein, müssen dann alle Schüler*innen der Lerngruppe in vorsorgliche Quarantäne?

Nein, der positive Schnelltest weist nur auf einen Verdachtsfall hin. Der endgültige Nachweis erfolgt erst durch den PCR-Test. Da die Lerngruppe bis auf den kürzestzeitraum der Probenentnahme die MNB durchgängig getragen hat, und wenn alle sonstigen Hygieneregeln eingehalten worden sind, besteht kein Anlass, die Lerngruppe in häusliche Isolierung zu schicken. (s. auch aktualisierte „Was ist wenn- Liste“ des Landkreises Offenbach)

23) Können Eltern statt der Pflichttests in der Schule auch zweimal die kostenfreien Selbsttests in örtlichen Testzentren in Anspruch nehmen?

Jein, die Verordnung spricht nur davon, dass mindestens einmal pro Woche ein kostenfreier Selbsttest im Rahmen der Bürgertests in Anspruch genommen werden kann.

Erfahrungswerte in den Schnelltestzentren zeigen derzeit aber, dass aus Abrechnungsgründen nur ein kostenfreier Test pro Woche zugestanden wird.

Insofern wäre ein Schnelltest in der Schule dringend anzuraten.

24) Müssen alle schulfremden Personen wie Eltern, Busfahrer, Paketboten, etc. einen negativen Testnachweis erbringen, selbst wenn sie nur kurzfristig das Schulgelände betreten?

Wenn die o.g. Personen sich nur kurzzeitig auf dem Schulgelände aufhalten und die AHA-Regeln einhalten, also MNB tragen, wäre ein negativer Testnachweis unverhältnismäßig. Bei längeren Aufenthalten, z.B. bei Beratungsgesprächen im Schulgebäude, ist ein negativer Testnachweis anzuraten.